



# KONZEPTION

der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit  
dezentraler Struktur der Landkreise  
Kyffhäuser, Nordhausen und Unstrut- Hainich

Nicht das Kind sollte sich der Umgebung anpassen,  
sondern wir sollten die Umgebung dem Kind anpassen.

*Maria Montessori*

# Inhalt

---

<i>1. Einleitung</i>	
<i>2. Definition und rechtliche Grundlagen</i>	2
<i>3. Organisation der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle</i>	3
<i>4. Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle</i>	4
<i>5. Sachliche Ausstattung</i>	4
<i>6. Finanzierung</i>	4
<i>7. Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle</i>	5
<i>7.1. Vorbereitung der Adoptionsvermittlung - § 7 S.1 u.2 AdVerMiG</i>	5
<i>7.2 Adoptionsbegleitung - § 9 AdVerMiG</i>	8
<i>7.3 Kooperation mit Behörden, Verbänden und Gerichten</i>	10
<i>7.4 Zusammenarbeit mit der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes in Thüringen</i>	10
<i>7.5 Stiefkind- und Verwandtenadoption</i>	10
<i>7.6 Mitwirkung bei internationalen Adoptionen</i>	11
<i>7.7 Ermittlung von Sachverhalten</i>	14
<i>7.8 Verwaltungsaufgaben</i>	14
<i>8. Qualitätsentwicklung - Rahmenbedingungen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle Fachliche Standards der Kooperation</i>	15

---

---

## 1. Einleitung

Die Adoptionsvermittlung ist eine Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes - § 2 Abs. 1 AdVermiG.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG ermöglicht benachbarten Jugendämtern, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten.

Seit dem 01.01.2003 haben sich die Jugendämter der Landkreise Kyffhäuser, Nordhausen und Unstrut-Hainich zu einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur zusammengeschlossen. Zum 01.04.2021 erfolgte die Novellierung des AdVermiG, daraufhin tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 die angepasste öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur in Kraft.

Die Dienstaufsicht für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle liegt beim Jugendamt des jeweiligen Landkreises.

Die Fachaufsicht wird vom Steuerungsgremium wahrgenommen.

---

## 2. Definition und rechtliche Grundlagen

Unter einer „Adoption“ ist der legale, soziale Prozess zu verstehen, durch den ein Kind die Zugehörigkeit zu seiner Herkunftsfamilie verliert und zum Kind einer aufnehmenden Familie wird.

Nach einer erstmaligen rechtlichen Ausgestaltung der Adoption im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900, wurde die Adoption mit der Reform des Adoptionsvermittlungsgesetzes von 1976 zu einem ausschließlich dem Kindeswohl dienendem Instrument der Jugendhilfe.

Nach der Zustimmung des Bundesrates am 27.09.2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen von 1993, traten in Deutschland neben Regelungen im internationalen Adoptionsrecht auch im nationalen Recht der Adoptionsvermittlung umfassende Neuregelungen in Kraft.

Nach Folgenden Rechtsgrundlagen gestaltet sich die Tätigkeit der Adoptionsvermittlungsstelle:

- ❖ Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
- ❖ Haager Adoptionsübereinkommen von 1993
- ❖ Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG)
- ❖ Gesetz über Wirkungen der Annahme nach ausländischem Recht (AdWirkG)
- ❖ Empfehlungen und Vereinbarungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

---

### 3. Organisation der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die Landkreise Kyffhäuser, Nordhausen und Unstrut-Hainich führen auf Grundlage von § 2 Abs. 2 AdVermiG weiterhin eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur, um eine quantitative und vor allem eine qualitative Absicherung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle dauerhaft zu gewährleisten.

Die vorgenannten Gebietskörperschaften holen gemäß §§ 2 Abs. 3, 4 AdVermiG die erforderliche Anerkennung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes des Freistaates Thüringen vor Aufnahme der Tätigkeit ein.

Die Adoptionsvermittlungsstelle tritt als „gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Kyffhäuser, Nordhausen und Unstrut-Hainich“ auf. Die Bezeichnung ist als Zusatz auf dem jeweiligen Briefkopf der jeweils tätigen Behörde sowie allen weiteren Dokumenten zu verwenden.

Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle werden organisatorisch in den Jugendämtern der vorgenannten Gebietskörperschaften als Spezialdienst zugeordnet. Aus dieser organisatorischen Zuordnung ergibt sich auch die Fach- und Dienstaufsicht. § 3 Abs. 1 AdVermiG gilt entsprechend.

Zur fachlichen Steuerung, Qualitätsentwicklung und Sicherstellung des fachlichen Austausches wird ein Steuerungsgremium gebildet. Das Steuerungsgremium besteht aus den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle und den sich aus der organisatorischen Zuordnung des jeweiligen Jugendamtes ergebenden Dienstvorgesetzten. Die nichtöffentlichen Sitzungen des Steuerungsgremiums finden mindestens einmal jährlich statt. Aus wichtigem Grund oder aufgrund fachlicher Bedarfe können weitere Stellen insbesondere die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Freistaates Thüringen hinzugezogen werden.

Aus dem Steuerungsgremium der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wird im Einvernehmen eine Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle als koordinierende Fachkraft bestimmt. Die koordinierende Fachkraft übernimmt in Abstimmung mit den anderen Adoptionsvermittlungsfachkräften für den Zeitraum der Aufgabenübertragung durch das Steuerungsgremium die Koordination von Fort- und Weiterbildungen, Supervision, die Organisation von Teambesprechungen sowie Abstimmung bei anlassbezogenen Beratungsbedarfen, die Abstimmung bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung, die Abstimmung des Zusammenwirkens der Fachkräfte und die außerordentliche Einberufung des Steuerungsgremiums.

Die Adoptionsvermittlungsstelle dokumentiert ihre Arbeitsschwerpunkte in einem schriftlichen Jahresbericht, welcher vom Steuerungsgremium sowie den o. g. Gebietskörperschaften einzusehen ist. Der Jahresbericht soll neben den fachlichen Aspekten der geleisteten Arbeit auch statistische Angaben enthalten (abgeschlossene Adoptionen, laufende Adoptionen, abgebrochene Adoptionen, Beratungstermine und Überprüfungen von Adoptionsbewerbern).

---

#### 4. Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Mit der Adoptionsvermittlung werden Fachkräfte betraut, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind.

Die Mitarbeitenden müssen die Voraussetzungen nach § 72 SGB VIII i. V. m. § 3 AdVermiG erfüllen. Ergänzend hierzu ist die Anlage „Qualitätsentwicklung - Rahmenbedingungen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle - Anforderungen an die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle“ anzuwenden.

Vor der Besetzung ist die Anerkennung der Mitarbeitenden durch die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Freistaates Thüringen einzuholen.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet mit 3 Vollzeitfachkräften, welche nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sind.

Je Gebietskörperschaft wird die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit einer Fachkraft mit 0,7 VbE besetzt.

---

#### 5. Sachliche Ausstattung

Die Jugendämter stellen für die Mitarbeitenden der Adoptionsvermittlungsstelle entsprechend ausgestattete Diensträume bereit, die vertrauliche Beratungsgespräche ermöglichen und die Aktenaufbewahrung entsprechend § 9c AdVermiG sowie den Datenschutzbestimmungen sicherstellen. Den Mitarbeitenden der Adoptionsvermittlungsstelle werden durch die jeweiligen Jugendämter ausreichende Arbeitsmittel, Supervision, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung gestellt.

---

#### 6. Finanzierung

Die Personal- und Sachkosten werden durch die jeweilige Gebietskörperschaft für die im Rahmen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eingesetzte Fachkraft getragen. Kosten für gemeinsame Weiter- und Fortbildungen sowie Supervision werden zu je ein Drittel von der jeweiligen Gebietskörperschaft getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit werden die Kosten zu je ein Drittel von den Gebietskörperschaften getragen.

Für die Bewerberseminare werden die Adoptivbewerberinnen an den Kosten beteiligt.

Zuschüsse Dritter zu den Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle, eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Gebietskörperschaft zu, für welche die jeweilige Fachkraft tätig wurde.

## 7. Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

Die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlungsstelle sind für die gesamte Vermittlungstätigkeit im Bereich der Fremd-, Stiefkind- und Verwandtenadoption verantwortlich.

### 7.1. Vorbereitung der Adoptionsvermittlung (§ 7 Absatz 1 und 2 AdVermiG)

Im § 7 AdVermiG sind im Besonderen die Aufgaben der örtlichen Adoptionsvermittlung festgehalten.

Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Arbeitsschritte werden wie im Folgenden erläutert ausgeführt:

#### 1. Annahme und Bearbeitung von Adoptionsbewerbungen und Durchführung von Bewerbungsgesprächen

Zu den Aufgaben einer Adoptionsvermittlerin gehört die Annahme und Bearbeitung von Adoptionsbewerbungen und Durchführung von Bewerbungsgesprächen aus dem Bereich, in dem sich die Adoptionsbewerber:innen gewöhnlich aufhalten.

Der Erstkontakt findet in einem Einzelgespräch als allgemeines Informationsgespräch statt. Eine Terminvergabe erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Äußerung des Anliegens durch die Adoptionsbewerber:innen.

Dabei werden den Adoptionsbewerber:innen folgende Inhalte vermittelt:

- ❖ Formalitäten welche durch die Adoptionsbewerber:innen zu erfüllen sind, wie z.B. die Einreichung des Gesundheits – und des erweiterten Führungszeugnisses etc.
- ❖ Motivation der Adoptionsbewerber:innen zur Aufnahme eines nicht leiblichen Kindes
- ❖ Ungewollte Kinderlosigkeit der Adoptionsbewerber:innen
- ❖ Kein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Kindes auch bei positiver Eignungsprüfung
- ❖ Adoption ist ein lebensbegleitendes Thema für Kind, annehmende und abgebende Eltern, adoptierte Kinder sind Kinder mit einer besonderen Ausgangslage – störanfällig im Bindungsaufbau. Das Urvertrauen ist durch frühe Weggabeerfahrung oftmals nicht aufgebaut, die Kinder brauchen Zeit, Kraft, Verständnis und Geduld für ihre besondere Ausgangslage und die damit in Verbindung stehenden Konsequenzen
- ❖ Die Wichtigkeit und Bedeutung der Identitätsentwicklung und der damit einhergehenden Biographiearbeit
- ❖ Zeitlicher Verlauf des Bewerbungsverfahrens und deren Inhalte (Paarinterview, Hausbesuche, Themen der Gespräche, Informationsveranstaltungen, Adoptionspflegezeit, etc.)
- ❖ Die Notwendigkeit eines ausführlichen Überprüfungsverfahrens und die Erfassung der Lebensberichte. Von den Fachkräften wird im Gespräch vermittelt, dass die Erfahrungen und Prägungen (Familienregeln, Familientabus, Gestaltung von Beziehungen, Kindheitserfahrungen) der Adoptivbewerber:innen Einfluss auf das anzunehmende Kind haben können und daher für eine positive Beziehungsgestaltung von großer Wichtigkeit sind.
- ❖ die Rolle und der gesetzliche Auftrag des Adoptionsvermittlers im Verfahren
- ❖ nach neuer Gesetzeslage – verbindliche Nachbetreuung für alle am Adoptionsgeschehen beteiligten Personen

Wenn sich die Adoptivbewerber:innen nach dem Erstgespräch dazu entscheiden, im Adoptionsverfahren mitzuwirken, so werden Hausbesuche, ein Interview sowie weitere Gespräche und ein Vorbereitungsseminar folgen.

Das Vorbereitungsseminar mit seinen Bausteinen dient dazu, den Adoptivbewerber:innen die Problematik der Kinder, die Notwendigkeit der Identitätswahrung und die konfliktreichen Biografien abgebender Eltern näher zu bringen. Während dieses Kurses erhalten die Adoptivbewerber:innen die Möglichkeit, zu ihren Lebensberichten Stellung zu nehmen und anderen Adoptivbewerber:innen sowie den Fachkräften harmonische, aber auch konfliktgeladene Momente ihres Lebens vorzustellen.

Die Mitarbeit von geschulten Psycholog:innen an den Vorbereitungsseminaren ist von großer Bedeutung, da diese in der Lage sind, die Kinderlosigkeit der Adoptivbewerber:innen aufzuarbeiten. Nur wenn die Adoptivbewerber:innen ihre eigene Kinderlosigkeit verarbeitet haben, sind sie auch bereit ein fremdes Kind wie ein eigenes anzunehmen.

Das Bewerberseminar wird jährlich durch die koordinierende Fachkraft vorbereitet und organisiert. Die anderen Fachkräfte nehmen als Beteiligte am Kurs teil.

### 2. Durchführung sachdienlicher Ermittlungen beim Kind und der Herkunftsfamilie

Da jede Fremdunterbringung einen tiefen Einschnitt im Leben eines Kindes bedeutet, müssen die genauen Lebensumstände und die Vorgeschichte des Kindes ermittelt werden, um die richtige Entscheidung in der Auswahl der zukünftigen Adoptiveltern zu treffen.

Aus den Erkenntnissen über die Lebensumstände des Kindes und seiner Herkunftsfamilie werden Rückschlüsse darauf gezogen, mit welchen Konflikten die Adoptivfamilie eventuell konfrontiert werden könnte. Des Weiteren könnten diese Erkenntnisse bei einer späteren Konfrontation mit seiner Identität dem Kind/ Jugendlichen bzw. Erwachsenen behilflich sein.

Die Anamnese eines Kindes und die Beratung sowie Belehrung seiner Eltern erfolgt durch die Fachkraft entsprechend seiner Zuständigkeit.

### 3. Durchführung der Eignungsprüfung bei Adoptivbewerbern auf Ersuchen einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle (überregionale Vermittlung)

Auf Ersuchen einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle übernehmen die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, in deren Bereich sich die Adoptionsbewerber:innen gewöhnlich aufhalten, die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptivbewerber:innen und erstellen den Bericht.

### 4. Erstellung von Adoptionseignungsberichten

Für die Beurteilung der Eignung einer Adoptivfamilie sind objektive Beurteilungskriterien von großer Bedeutung. Um subjektive Sichtweisen, welche im Laufe des Bewerbungsverfahrens von den Adoptivbewerber:innen entstehen können, zu mindern, wird die Entscheidung über die Eignung einer Bewerberfamilie im Team aller Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle getroffen.

Aufgrund der gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen in der Arbeit der Fachkraft mit den Adoptivbewerber:innen wird ein Adoptionseignungsbericht von der betreuenden Fachkraft erstellt. Dieser dient als Grundlage für die Teamentcheidung.

Der Bericht enthält folgende Beschreibungen und Angaben:

- ❖ Beschreibung der Adoptionsbewerber:innen, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihren Gesundheitsstatus, ihr soziales Umfeld, ihre wirtschaftlichen Grundlagen
- ❖ Schilderung ihrer Beweggründe für die Adoptionsbewerbung,
- ❖ Aussagen zur Vertrautheit mit der Adoptionsproblematik,
- ❖ Rechtliche Befähigung und Eignung zur Übernahme einer solchen Verantwortung,
- ❖ Sichtweisen auf die Bedürfnisse des anzunehmenden Kindes,
- ❖ Gabe, sich in die Gefühlswelt des Kindes, aber auch der Herkunftsfamilie hineinzusetzen,
- ❖ Toleranz und Akzeptanz, auch andersartiger Menschen und ihren Lebenswelten, sowie eine lebensbejahende Grundhaltung,
- ❖ Aussagen zur persönlichen Belastbarkeit und Risikobereitschaft für neue Entwicklungen und Lebenswege
- ❖ Aussagen zur Geeignetheit des aufzunehmenden Kindes

Über das Ergebnis der Überprüfung werden die Adoptivbewerber:innen in einem Abschlussgespräch unterrichtet.

Mit ihnen wird das Bewerbungsverfahren abschließend besprochen und zu dem Antrag von der zuständigen Fachkraft klar Stellung bezogen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 AdVermiG). Der Bericht kann von Ihnen eingesehen werden. Wird die Eignung positiv festgestellt, darf ihnen der Bericht jedoch nicht ausgehändigt werden (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AdVermiG).

Der verfasste Eignungsprüfungsbericht wird den Bewerbungsunterlagen zugefügt.

#### 5. Matching und Unterrichtung der Beteiligten über das Ergebnis

Beim Matching wird in Zusammenarbeit aller Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (Konsultation bzw. Teamarbeit) die Auswahl der geeigneten Adoptiveltern für ein bestimmtes Kind getroffen.

Diese Beratungen finden einmal monatlich nach Absprache der Fachkräfte statt.

Es nehmen in der Regel alle drei Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle daran teil. Als Abschluss der Beratung wird eine gemeinsame Empfehlung ausgesprochen und zu Protokoll gegeben.

#### 6. Gestaltung und Begleitung der Kontaktaufnahme zwischen Kind und Adoptiveltern

Der Prozess der Kontaktaufnahme und –anbahnung zwischen den Adoptiveltern und dem Kind wird von der zuständigen Fachkraft sozialpädagogisch vorbereitet, intensiv persönlich begleitet, kindgemäß betreut und unterstützt.

Die Gestaltung der Kontakte richtet sich nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen, sowie des Alters des Kindes und wird durch die zuständige Fachkraft geplant und begleitet.

In der Phase der Eingewöhnung werden durch die zuständige Fachkraft persönliche Kontakte und Hausbesuche regelmäßig durchgeführt. Die intensive Begleitung des Kindes und der Eltern erfolgt bis zum Abschluss des Adoptionsvermittlungsverfahrens und umfasst ebenso die Nachbetreuung.

## **7.2 Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG, Identitätsfindung einschließlich Beratung und Begleitung**

Die Adoptionsbegleitung nach § 9 AdVermiG umfasst die Beratung, Unterstützung und Begleitung von abgebenden Eltern, Annehmenden und Kindern in der Zeit der Inpflegenahme, während der Adoptionspflegezeit und nach Ausspruch der Adoption.

§ 9 AdVermiG besagt:

Abs. 1) Im Zusammenhang mit der Vermittlung und der Annahme hat die Adoptionsvermittlungsstelle jeweils mit Einverständnis die Annehmenden, das Kind und seine Eltern eingehend zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bevor das Kind in Pflege genommen wird und während der Eingewöhnungszeit.

Abs.2) Nach dem Beschluss, durch den das Familiengericht die Adoption ausspricht, haben das Kind, die Annehmenden und die abgebenden Eltern einen Anspruch auf nachgehende Adoptionsbegleitung durch die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Absatz 1, § 2a Absatz 4 Nummer 1). Zur nachgehenden Adoptionsbegleitung sind auch die Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 3 und § 2a Absatz 4 Nummer 2 berechtigt.

Abs.4 ) Soweit es zur Erfüllung der von einem ausländischen Staat aufgestellten Annahmeveraussetzungen erforderlich ist, können Adoptionsbewerber und Adoptionsvermittlungsstelle schriftlich vereinbaren, dass diese während eines in der Vereinbarung festzulegenden Zeitraums nach der Annahme die Entwicklung des Kindes beobachtet und der zuständigen Stelle in dem betreffenden Staat hierüber berichtet. Mit Zustimmung einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle kann vereinbart werden, dass diese Stelle Ermittlungen nach Satz 1 durchführt und die Ergebnisse an die Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des Satzes 1 weiterleitet.

Dabei wird deutlich, dass die am Adoptionsprozess Beteiligten einen Rechtsanspruch auf die Beratung haben und diese auch nach der Adoption in Anspruch nehmen können.

Durch die Möglichkeit einer offenen Adoption und der Adoption im Zusammenhang mit § 36 SGB VIII, erhält der § 9 AdvermiG eine größere Bedeutung, da gerade in diesen Fällen ein erhöhter Bedarf an Beratung, Unterstützung und intensiver Vorbereitung aller Beteiligten besteht.

### 1. Vermittlung von Beratungsangeboten

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer sozialpädagogischen Betreuung durch die Adoptionsvermittlungsstelle die Beratungsangebote wahrzunehmen. Die abgebenden Eltern werden in ihren Konfliktsituationen ebenso intensiv beraten, wie die annehmenden Eltern mit möglichen Erziehungsproblemen oder die Kinder bei eventuellen Identitätsproblemen.

### 2. Fachliche Beratung und Begleitung der abgebenden Mütter und Väter

Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle ist es, die abgebenden Eltern während des gesamten Prozesses zu unterstützen und sie in ihren speziellen Problemlagen zu beraten. In sozialpädagogisch begleiteten Beratungen sollen mögliche Traumata, die in Verbindung mit dem nicht verarbeiteten Prozess der Adoptionsfreigabe zusammenhängen, aufgearbeitet werden. Um die Entstehung eines Traumas zu vermeiden, ist eine intensive Betreuung der abgebenden Eltern auch nach der Adoptionsfreigabe von großer Bedeutung.

### 3. Ausgestaltung von Begegnungstagen für Adoptiveltern und Kinder

Um den Adoptivfamilien die Möglichkeit zu bieten, Familien mit ähnlichen Schicksalen kennen zu lernen, wird die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle in Zusammenarbeit mit den Adoptionsfamilien Begegnungstage organisieren. Die Kinder lernen ebenfalls betroffene Kinder kennen und können dabei erfahren, dass sie etwas Besonderes sind, aber deshalb nicht außergewöhnlicher als andere Familien.

### 4. Identitätsfindung (erwachsener) Adoptierter, sowie Vermittlung der erforderlichen Einsichten und Hilfen für Adoptiveltern zur Aufklärung ihres Adoptivkindes bezüglich dessen Herkunft

Adoptionsvermittlungsstellen werden zunehmend mit Anfragen der verschiedenen am Adoptionsprozess beteiligten Personen konfrontiert, die den Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie, ihren Kindern oder Angehörigen suchen.

Die Adoptierten befinden sich je nach Alter in unterschiedlichen Stadien der Schicksalsbewältigung. Einige haben sich zuvor intensiv mit ihrer Vergangenheit und der Identitätssuche beschäftigt, andere hingegen suchen zum ersten Mal den Kontakt zu jemandem, der ihnen bei der Problembewältigung behilflich sein kann.

Bei solchen Anfragen sind die zuständigen Fachkräfte in vielfacher Hinsicht gefordert. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle beachten bei allen Anfragen sowohl § 1758 BGB (Adoptionsgeheimnis und Ausforschungsverbot) als auch die Vorschriften des Allgemeinen Sozialdatenschutzes §§ 35 SGB I und 67 – 77 SGB X. Nach § 9b (2) AdVermiG ist bei berechtigtem Interesse unter Anleitung der Fachkraft dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder dem Kind selbst, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat, Einsicht in die Vermittlungsakten zu gewähren.

Durch die jeweils zuständige Fachkraft werden Bestätigungen von Datenangaben für Anfragen zu Kontenklärungen bei Rentenversicherungsträgern durch Einsicht in die Archivunterlagen ausgestellt.

### 5. Anleitung bei der Akteneinsicht

Bevor eine Akteneinsicht auf Antrag gewährt wird, wird die Akte durch die zuständige Fachkraft gesichtet.

In einem Vorbereitungsgespräch mit Antragsteller\*innen werden die Motive, Erwartungen, Kenntnisse und Fragen erforscht.

Die aus der Aktenlage ersichtlichen Fakten werden kommentierend begleitet. Weitere Gesprächstermine, welche helfen sollen die Herkunftsgeschichte kennen und verstehen zu lernen, werden angeboten.

### 6. Unterstützung und Begleitung der Suche nach leiblichen Kindern, leiblichen Eltern und / oder Geschwistern, sowie bei der Aufnahme von Kontakten

Die Suche nach der eigenen Vergangenheit und die Gründe für das Schicksal sind ein sehr emotionsbelastetes Arbeitsfeld. Gerade wenn Adoptierte erst spät von ihrer Herkunft erfahren haben, ist die Neugier groß und die Emotionen zur Adoptivfamilie und Herkunftsfamilie sind zerrissen. Dies erfordert eine einfühlsame Arbeit im Umgang mit den Beteiligten. Zahlreiche Beratungen zur Vorbereitung von Erstkontakten stellen die Grundlage dieser Arbeit dar.

Die Ängste der Beteiligten müssen abgebaut werden, so dass sie dazu befähigt werden, Wünsche und Vorstellungen zu äußern. Bei dieser Arbeit wird es den Beteiligten überlassen, in welchem Tempo an der Aufnahme des Erstkontaktes gearbeitet werden soll und wie weit sie dazu bereit sind.

### **7.3 Kooperation mit Behörden, Verbänden und Gerichten**

Weitere Aufgaben der zuständigen Fachkräfte sind die:

- ❖ Zusammenarbeit mit Standesämtern, Notaren, Vormundschaftsgerichten, um das Adoptionsverfahren rechtskräftig durchzuführen,
- ❖ Mitwirkung im vormundschaftsgerichtlichen Verfahren durch Anhörung nach § 49 (1) Nr. 1 FGG bzw. gutachtliche Äußerung nach § 56 d FGG, vor Ausspruch der Adoption, i.V.m. §§ 1741 ff BGB Fachliche Äußerung gem. § 189 FamFG
- ❖ Gerichtliche Anhörung bei Aufhebung einer Adoption und Rückbeantragung der elterlichen Sorge,
- ❖ Kooperation und der fachliche Austausch mit regional und überregional tätigen Verbänden (z.B. Selbsthilfegruppen erwachsener Adoptierter / Beteiligter, Landesverband für Pflege – und Adoptivfamilien – PfAd – e.V.).

### **7.4 Zusammenarbeit mit der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle beim Landesjugendamt Thüringen**

Gemäß der §§ 10 und 11 AdVermiG gehört es zu den Aufgaben der Fachkräfte einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, in enger Zusammenarbeit mit der Zentralen Adoptionsstelle im Landesjugendamt zu stehen.

So werden die Fachkräfte die Zentrale Adoptionsstelle benachrichtigen, wenn sie keine geeignete Adoptivfamilie für ein Kind finden können. Dies geschieht innerhalb von einer zeitlichen Frist von drei Monaten nach Ablauf der sachdienlichen Ermittlungen nach § 7 AdVermiG.

Die Zentrale Adoptionsstelle wird auch unterrichtet, wenn die Adoptionsbewerber:innen oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder staatenlos sind, das Kind besondere Bedürfnisse hat oder sonstige schwierige Einzelfälle vorliegen.

### **7.5 Stiefkind – und Verwandtenadoption**

Für die Adoptionspraxis gewinnen Stiefkindadoptionen immer mehr an Bedeutung und nehmen daher einen wesentlichen Teil der Tätigkeitsbereiche im Adoptionswesen ein. Insbesondere durch die Gesetzesnovellierung des AdVermiG, da die Stiefkindadoption auch in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften vollzogen werden kann. Stiefkindadoptionen verlaufen in der Regel offen, da die Stiefmutter oder der Stiefvater dem Kind bekannt sind und der Familie angehört. Ebenfalls in dieser Sachlage findet die Zulässigkeitsprüfung des Gerichts statt, die sich an den Merkmalen des Kindeswohls und dem zu erwartenden Eltern – Kind – Verhältnis orientiert.

#### **1. Durchführung sachdienlicher Ermittlungen**

Aufgabe der zuständigen Fachkraft ist es, sachdienliche Ermittlungen bei den Adoptionsbewerber:innen, dem Kind, sowie der Herkunftsfamilie durchzuführen. Gemäß § 9a AdVermiG erstellt die zuständige Fachkraft eine Bescheinigung über die verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoption vor Antragsstellung. Alle Beteiligten werden über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Wird daraufhin ein Antrag beim Familiengericht mit der notariellen Einwilligungserklärung gestellt,

so steigt die Fachkraft ins Verfahren ein. Im Ergebnis kann eine Stiefkindadoption zu befürworten sein, wenn z. B.

- ❖ zu dem getrenntlebenden Elternteil über Jahre keine Kontakte bestehen
- ❖ der andere Elternteil verstorben oder unbekannt ist
- ❖ das Kind die Annahme nachvollziehbar wünscht oder
- ❖ zu dem Stiefelternteil aufgrund positiver Erziehungserfahrungen bereits eine soziale Elternschaft besteht.

Um sachfremde Motive ausschließen zu können, soll bei der Beratung der Eltern, des Kindes und des oder der Annehmenden thematisiert werden, ob z. B.

- ❖ die Adoption überwiegend dem/der Partner:in zuliebe angestrebt wird,
- ❖ die Adoption eine „Bedingung“ bei der Begründung der Partnerschaft bzw. der Ehe war,
- ❖ die Adoption den außerhalb lebenden Elternteil vollständig ausgrenzen soll oder
- ❖ die Adoption nur die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften zum Ziel hat.

Indizien für sachfremde Motivlagen können eine hochstrittige Elternbeziehung, Sorge- und Umgangsverfahren, ein unsicherer Aufenthaltsstatus oder die Stellung des Adoptionsantrages kurz nach Einreise des Kindes oder kurz vor Erreichen der Volljährigkeit sein.

## 2. Gutachtliche Äußerung bzw. Anhörung durch das Familiengericht

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist dazu verpflichtet, gemäß §§ 56 und 49 (1) FGG i.V.m. §§ 1741 ff BGB, § 189 FamFG durch eine gutachtliche Äußerung bzw. eine Anhörung durch das Familiengericht an der gerichtlichen Entscheidung im Stief- oder Verwandtenadoptionsverfahren mitzuwirken. Die zuständige Fachkraft nimmt an der Anhörung durch das Familiengericht teil. Die Nachbetreuung der Familien ist analog zur Fremdadoption.

### **7.6 Mitwirkung bei internationalen Adoptionen**

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens. Seit dem 01.03.2003 sind die Regelungen des HAÜ im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Bei Vermittlungsverfahren im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des HAÜ sind neben den Bestimmungen des AdVermiG die besonderen Vorschriften des HAÜ und des AdÜbAG vorrangig zu beachten. Ziele dieses Übereinkommens sind die Sicherstellung des Kindeswohls im Bereich internationaler Adoptionen und die Bekämpfung von Kinderhandel.

Die zuständige Fachkraft der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfüllt in diesem Prozess, folgende Punkte bei der Einzelfallbearbeitung von Kindern aus dem Ausland:

#### 1. allgemeine Eignungsprüfung und Adoptionseignungsbericht

Regelungen zum Verfahrensablauf eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens finden sich insbesondere in den §§ 2c, 7b, 7c und 9 AdVermiG sowie im AdÜbAG.

Bei internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren erfolgt eine zweigeteilte Eignungsprüfung. Bei der Eignungsprüfung ist eine frühzeitige gegenseitige Abstimmung und enge Zusammenarbeit der Auslandsvermittlungsstelle mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle bzw. der Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers im Inland erforderlich.

Aus §7b AdVermiG ergibt sich ein Rechtsanspruch für Adoptionsbewerber:innen gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes auf eine allgemeine Eignungsüberprüfung zur Annahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht isoliert, sondern nur im Rahmen eines internationalen Vermittlungsverfahrens, das von den in beiden beteiligten Ländern hierzu befugten Fachstellen durchgeführt wird.

Inhaltlich umfasst die allgemeine Eignungsprüfung insbesondere,

- ❖ die persönlichen und familiären Umstände der Adoptionsbewerber:innen,
- ❖ fachliche Einschätzung des Gesundheitszustandes der Adoptionsbewerber:innen
- ❖ das soziale Umfeld,
- ❖ die Beweggründe für die Adoption sowie
- ❖ Herausarbeitung der Eigenschaften bzw. Besonderheiten der Kinder, für die zu sorgen die Adoptionsbewerber:innen fähig und bereit sind.

Über das Ergebnis der Eignungsprüfung wird ein Bericht erstellt. Dieser darf ausschließlich an die zuständige Auslandsvermittlungsstelle weitergeleitet werden (§ 7b Abs. 2 Satz 1 AdVermiG). Die Aushändigung eines positiven Eignungsberichts an die Adoptionsbewerber:innen, bevollmächtigte Personen oder sonstige Stellen ist gemäß § 7b Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 3 AdVermiG nicht zulässig und auch mit Art. 15 HAÜ nicht vereinbar.

Ist die allgemeine Eignungsprüfung positiv ausgefallen, so erfolgt im zweiten Teil die länderspezifische Eignungsprüfung durch die von den Adoptionsbewerber:innen ausgewählte Auslandsvermittlungsstelle (§ 7c AdVermiG).

### 2. Länderspezifische Eignungsprüfung

Ist das Ergebnis der länderspezifischen Eignungsprüfung positiv, erstellt die Auslandsvermittlungsstelle hierüber einen Bericht. Mit diesem ergänzt sie den Bericht über die allgemeine Eignungsüberprüfung und versieht ihn mit einem zusammenfassenden Zuleitungsschreiben (§ 7c Abs. 2 Satz 2 AdVermiG)

Im Rahmen des Kooperationsgebots gemäß § 2 Abs. 4 und 5 AdVermiG haben sich die für die allgemeine und die für die länderspezifische Eignungsprüfung zuständigen Vermittlungsstellen umfassend hinsichtlich der Einschätzung über die Eignung der Adoptionsbewerber:innen auszutauschen. Der länderspezifische Eignungsbericht sollte der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle zur Kenntnis gegeben werden. Spätestens im Zuge der Abstimmung über einen Kindervorschlag muss die Auslandsvermittlungsstelle der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle bzw. der Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers (Inland) sowie den beteiligten zentralen Adoptionsstellen eine Kopie des Gesamtberichts zur Verfügung gestellt werden.

### 3. Kooperation mit der Auslandsvermittlungsstelle beim Matching und bei der Beratung

Erfolgt ein konkreter Kindervorschlag so setzt sich die Auslandsvermittlungsstelle frühzeitig mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle in Verbindung. Voraussetzung für die Eröffnung des Kindervorschlags ist die Billigung durch die Auslandsvermittlungsstelle. Grundsätzlich eröffnet diese den Kindervorschlag und berät die Adoptionsbewerber:innen über dessen Annahme (§ 2c Abs. 5 Satz 1 AdVermiG bzw. § 5 Abs. 2 AdÜbAG). Eine Eröffnung und Beratung durch die örtliche

Adoptionsvermittlungsstelle muss im Vorfeld zwischen den beiden Stellen abgestimmt werden, dies erfolgt in der Regel nur in Ausnahmefällen. Nehmen die Adoptionsbewerber:innen den Kindervorschlag an, so senden sie ihre Entscheidung in schriftlicher Form an die Auslandsvermittlungsstelle, diese sendet daraufhin eine Zustimmungserklärung an die ausländische Fachstelle. In Fällen aus Vertragsstaaten des HAÜ unterrichtet die Auslandsvermittlungsstelle, die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle über die abgegebene Erklärung der Adoptionsbewerber:innen.

Nach Annahme des Kindervorschlags können die Adoptionsbewerber:innen das Kind kennenlernen und das ggf. im Ausland erforderliche gerichtliche bzw. behördliche Adoptionsverfahren einleiten und durchführen. Der Abschluss des Verfahrens kann je nach Einzelfall, sowohl im Heimatstaat des Kindes als auch in Deutschland erfolgen.

Wird die Adoption von einem deutschen Gericht ausgesprochen, bedarf es keiner gesonderten Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung. Sofern die Adoption eines Kindes aus einem Vertragsstaat erst in Deutschland abgeschlossen wird, stellt die zentrale Adoptionsstelle auf Antrag eine Bescheinigung über das Zustandekommen der Adoption gemäß Art. 23 HAÜ aus (§ 8 AdÜbAG).

Für die Einreise des Kindes nach Deutschland, wird die Auslandsvermittlungsstelle alle nötigen Einreisedokumente anfordern. Die Auslandsvermittlungsstelle hat im Rahmen der Begleitung des Adoptionsvermittlungsverfahrens mit der Ausländerbehörde zu kooperieren (§ 2 Abs. 5 AdVermiG).

#### 4. Begleitung und Unterstützung der Adoptiveltern nach Aufnahme des Kindes

Die Nachbetreuung der Familie ist maßgebend für das Zusammenwachsen der Familienmitglieder und Ausgestaltung der Eltern-Kind Beziehung. Die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle ist in engem Austausch mit der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle bzw. Auslandsvermittlungsstelle, welche die internationale Adoption durchgeführt hat und gemäß § 9 Abs. 2 AdVermiG zur verbindlichen Begleitung und Nachbetreuung der Familie verpflichtet. Hier haben die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle insbesondere das Augenmerk auf

- ❖ eine bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern
- ❖ die Beratung bei der altersentsprechenden Aufklärung des Kindes über seine Herkunft
- ❖ die Begleitung des Kindes bei der Suche nach seiner Identität und Herkunft, unter Umständen durch die Hinzuziehung der ausländischen Fachstelle.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle unterrichtet die Auslandsvermittlungsstelle über die Entwicklung des Kindes und wirkt entsprechend im Vormundschaftsverfahren mit.

Nach der Annahme des Kindes wird die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Berichtspflichten gemäß §9 Abs.2 AdVermiG gegenüber der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle bzw. der Auslandsvermittlungsstelle die die internationale Adoption durchgeführt hat, erfüllen.

### **7.7 Ermittlung von Sachverhalten**

Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle haben bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 5, 6, 13 a- d, 14 und 14 b AdVermiG die Sachverhalte festzustellen und diese dem Landesjugendamt mitzuteilen.

### **7.8 Verwaltungsaufgaben**

Zu den Verwaltungsaufgaben der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gehören die selbständige Beantragung und Abrechnung von Dienstreisen, das Anfertigen von Gesprächs- und Besuchsprotokollen als Aktenvermerke, Protokolle zu Teamberatungen, sowie eine geordnete Aktenführung und die Verwahrung der Adoptionsakten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Die Fachkräfte zeichnen ausgehende Dokumente für ihren Zuständigkeitsbereich mit dem Zusatz als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle.

## 8. Qualitätsentwicklung

### Rahmenbedingungen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle- Fachliche Standards der Kooperation

#### 8.1 Strukturqualität

##### 1. Anforderungen an die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

§ 2 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG ermöglicht es benachbarten Jugendämtern, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zu errichten. Die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bedarf gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG der Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

Die Ausstattung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle muss den personellen Mindestanforderungen entsprechen und einen permanenten Austausch der Fachkräfte ermöglichen, um die Qualität der Arbeit sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass kurzfristige Besprechungen und die gegenseitige Vertretung in einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gleichermaßen sichergestellt, und dass Dienst- und Fachaufsicht eindeutig und einheitlich geregelt sind. Alle Fachkräfte müssen zudem den gleichen Informationsstand haben und auf Grundlage gemeinsamer fachlicher Standards arbeiten.

Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut sein, die dazu auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Persönlichkeit und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG). Hierzu bedarf es in der Regel der Ausbildung als staatlich anerkannte Sozialarbeiter:in, Sozialpädagog:in. Ebenso ist es möglich in einem vergleichbaren psychologisch und pädagogisch orientiertem Beruf anerkannt und ausgebildet zu sein. Hier ist insbesondere die berufliche Qualifikation unabdingbar sowie die Sicherheit im Umgang mit emphatischer Gesprächsführung. Darüber hinaus muss die Fachkraft über ausreichende Gesetzeskenntnisse und Verwaltungserfahrung verfügen.

##### ❖ Berufserfahrung:

Mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Adoptionsvermittlung oder Pflegekinderhilfe. Ohne Berufserfahrung: Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter kann nicht als Adoptionsvermittlungsfachkraft gewertet und damit nicht auf das gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 AdVermiG vorzuhaltende Personal angerechnet werden. Dies steht jedoch einer Beschäftigung in der Adoptionsvermittlungsstelle nicht entgegen. Die erforderliche berufliche Erfahrung ist in einem angemessenen Zeitraum (ein Jahr) zu erwerben. Erst nach Einarbeitungszeit darf die betreffende Person allein verantwortlich tätig werden.

##### ❖ Persönlichkeit:

Bei den in der Adoptionsvermittlung tätigen Fachkräften soll es sich um lebenserfahrene Menschen mit einer stabilen Persönlichkeit handeln. Sie müssen nach ihren ethischen Grundsätzen (Art. 11 lit. b HAÜ) qualifiziert sein und Kindeswohlorientiert denken und handeln. Es werden Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Empathie und Kommunikationsfähigkeit sowie Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit gefordert. Sie müssen in jeder Vermittlungsphase in der Lage sein, das eigene Handeln, aber auch die Lebenssituation und das Handeln der anderen Beteiligten zu reflektieren, um eine fundierte Entscheidung im Interesse des Kindes treffen zu können.

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet mit 3 Vollzeitfachkräften, welche nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sind. Je Gebietskörperschaft wird die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit einer Fachkraft mit 0,7 VbE besetzt.

## 2. Räumliche, sachliche und finanzielle Ausstattung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die Gebietskörperschaften stellen für die Mitarbeitenden der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle entsprechend ausgestattete Diensträume bereit, die vertrauliche Beratungsgespräche ermöglichen und die Aktenaufbewahrung entsprechend § 9c AdVermiG sowie den Datenschutzbestimmungen sicherstellen.

Den Mitarbeitenden der Adoptionsvermittlungsstelle werden durch die jeweiligen Jugendämter ausreichende Arbeitsmittel, Supervision, Fort- und Weiterbildung zur Verfügung gestellt.

Die Personal- und Sachkosten werden durch die jeweilige Gebietskörperschaft für die im Rahmen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eingesetzte Fachkraft des jeweiligen Landkreises getragen. Dies entspricht einer 1/3 Finanzierung pro Landkreis.

Kosten für gemeinsame Weiter- und Fortbildungen, gemeinsame Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Supervision werden zu je ein Drittel von der jeweiligen Gebietskörperschaft getragen.

Kosten für Bewerberseminare oder Veranstaltungen, welche sich sowohl an Bewerber, an Adoptiveltern, abgebende Eltern oder Adoptivkinder bzw. deren Geschwister richten, werden durch Teilnehmerbeiträge finanziert (Lokalität, Essen, Übernachtung des Referenten.). Referentenkosten über 1.000,00 € sind ausführlich zu begründen. Der Landkreis, welcher die koordinierende Fachkraft stellt, geht in Vorleistung für die entstehenden Kosten und ist verantwortlich für die entsprechenden Schlussabrechnungen gegenüber den Mitgliedern der Adoptionsvermittlungsstelle.

Die Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle werden generell von den zuständigen Landratsämtern in Ansehung ihrer jeweiligen Haushaltsvolumen getragen.

## **8.2 Prozessqualität**

Fremdadoptionen sind nur ein Teil der Arbeit einer Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle. Immer häufiger gehören Stiefkind - und Verwandtenadoptionen, sowie Adoptionen die aus einer Jugendhilfe gemäß § 37 c Abs. 2 SGB VIII entstanden sind, zu den Aufgaben einer Fachkraft. Ein großer Bestandteil der Arbeit bildet die Identitätssuche und die damit verbundene Zeitintensive Betreuung der Suchenden. In all diesen Prozessen ist eine hohe fachliche Kompetenz erforderlich, um den Anforderungen einer qualitativen Arbeit gewachsen zu sein.

Die in der Konzeption vorangegangene ausführliche Darstellung der Aufgabenbereiche, stellt die quantitative – und qualitative Arbeitsgrundlage der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle dar.

Die Methodenvielfalt in der Arbeit ist hier insbesondere durch den Einsatz von bewährten aber auch neuen Bausteinen gekennzeichnet. Hierzu zählt u.a. das einmal jährlich stattfindende Vorbereitungsseminar, welches für die Adoptivbewerber:innen einen verbindlichen Bestandteil ihres Weges darstellt. Jahrelange Erfahrung in der Durchführung und inhaltlichen Ausgestaltung der Seminare durch das Hinzuziehen von erfahrenen Gästen (abgebende Mütter, Adoptivfamilien,

erwachsene Adoptierte) und deren Lebensgeschichten, sowie die Seminarbegleitung durch eine erfahrene Psychologin bilden ein nachhaltiges Fundament in der weiteren Arbeit mit den späteren Adoptivfamilien. Die bisher positive Erfahrung in der Nachbetreuung der Adoptivfamilien nach erfolgter Adoption, bildet den Nachweis hierzu.

Die Nachbetreuung der Kinder, abgebenden Eltern als auch Adoptiveltern ist bindender Bestandteil der Arbeit. Hierzu werden durch die Fachkräfte vertrauliche Einzelgespräche als auch gemeinsame Treffen organisiert und angeboten.

Die Entscheidung zur Vermittlung eines Kindes in eine entsprechende Adoptivfamilie, erfolgt im Vier-Augen Prinzip durch das Team der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle. Die Entscheidung, welchen Adoptionsbewerberinnen das Kind in Pflege gegeben wird, wird im Matching getroffen. Dazu findet einmal monatlich eine Teamberatung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, online oder in Präsenz statt. Hierdurch ist ein regelmäßiger fachlicher Austausch gewährleistet. Die Fachkräfte arbeiten eng mit dem Pflegekinderdienst und dem Allgemeinen sozialen Dienst zusammen.

### **8.3 Ergebnisqualität**

Die Qualitätsbemessung der Arbeit der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Kyffhäuser, Nordhausen und Unstrut-Hainich, ist gekennzeichnet von der stetigen Weiterentwicklung der gemeinsamen Konzeption im Prozess. Hierzu vereinbaren die Gebietskörperschaften die Installation des Steuerungsgremiums, welches sich aus der Dienst – und Fachaufsicht, der jeweiligen Gebietskörperschaften zusammensetzt und einmal jährlich zusammenkommt.

Die Adoptionsvermittlungsstelle dokumentiert ihre Arbeitsschwerpunkte in einem schriftlichen Jahresbericht, welcher vom Steuerungsgremium sowie den o. g. Gebietskörperschaften einzusehen ist. Der Jahresbericht soll neben den fachlichen Aspekten der geleisteten Arbeit auch statistische Angaben enthalten (abgeschlossene Adoptionen, laufende Adoptionen, abgebrochene Adoptionen, Beratungstermine und Überprüfungen von Adoptionsbewerbern).